Satzung

für das Columbarium

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St Jakobi Lübeck

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Nordkirche hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi Lübeck in der Sitzung am 20.08.2026 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Zur nationalen Gedenkstätte PAMIR gehört das im historischen Kellergewölbe unter der Pamir-Kapelle gelegene Columbarium, in dem Verstorbene zur letzten Ruhe gebettet werden. Das Columbarium ist Ort des Erinnerns und sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Es ist zugleich Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung des Columbariums Richtung und Weisung.

1. Allgemeine Vorschriften

§1
Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Satzung gilt für das Columbarium in der St. Jakobikirche der Ev. - Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi Lübeck.

(2) Das Columbarium dient der Beisetzung Verstorbener,

a.) die mit der Seefahrt verbunden waren und die einer christlichen Kirche (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen- ACK-) angehörten oder

b.) die Mitglieder der Kirchengemeinde St. Jakobi waren.

(3) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§2
Verwaltung des Columbariums

(1) Das Columbarium ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Verwaltung des Columbariums richtet sich nach dieser Satzung und den allgemeinen kirchlichen und staatlichen Bestimmungen für das Friedhofwesen.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchengemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen, in der folgenden Satzung Friedhofsverwaltung genannt.

(4) Im Zusammenhang mit einer Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§3
Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Das Columbarium kann durch Beschluss des Kirchengemeinderates aus wichtigem Grund außer Dienst gestellt und entwidmet werden.

(2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Beisetzungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung der jeweiligen Ruhezeit zulässig.

(3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Columbariums als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(5) Die Außerdienststellung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen. Außerdem sind die Berechtigten, sofern deren Anschriften bekannt sind, zu benachrichtigen.

II. Ordnungsvorschriften

§4
Öffnungszeiten

(1) Das Columbarium ist während der allgemein üblichen Öffnungszeiten der St. Jakobikirche geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Columbariums vorübergehend untersagt werden.

§5
Verhalten im Columbarium

(1) Jeder hat sich im Columbarium der Würde des Ortes entsprechend angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten zu unterlassen.

(2) Der Kirchengemeinderat kann weitere Regeln für die Ordnung im Columbarium erlassen.

(3) Die Anordnungen des Aufsichtspersonals in der Kirche sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die wiederholt der Satzung zuwidergehandelt haben, das Betreten des Columbariums untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§6
Anmeldung der Beisetzung

(1) Die Beisetzung erfolgt durch Einstellung der Urne in die bestimmte Grabstätte (Urnennische). Jede Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Die Verwaltung setzt den Zeitpunkt der Beisetzung im Einvernehmen mit den Beteiligten fest.

§7
Urnen

Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurneri verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren, Werkstoffen hergestellt sind.

§8
Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Nach Beendigung der Ruhezeit und des Nutzungsrechts an einer Urnennische verbleibt die Asche in der Erde der geweihten Kirche St. Jakobi Lübeck und wird in einer Gruft final eingestreut.

§9
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Bei Vorliegen eines berechtigen Grundes kann der Kirchengemeinderat einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten.

(3) Antragsberechtigt sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten, diese haben die Kosten für die Umbettung zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Aschen in eine andere Urnennische gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich einer weiteren Beisetzung in der Urnennische und die anschließende umgehende Beisetzung der Urne an dieser Stelle ist keine Umbettung.

§10
Nutzungsrechte

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag verliehen. Durch das Nutzungsrecht werden Rechte für die Beisetzung einer Urne und bei Doppelnischen gleichzeitig auch für eine künftige Beisetzung eingeräumt.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zu lassen.

(4) Nutzungsberechtigter ist derjenige, der/die eine Urnen-Beisetzung oder das Nutzungsrecht zu Lebzeiten schriftlich beantragt. Wenn der Nutzungsberechtigte es verlangt, kann die Friedhofsverwaltung das ihm verliehene Nutzungsrecht zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf einen Dritten, dessen Einverständnis vorliegen muss, übertragen. Der Nutzungsberechtigte kann auch bestimmen, auf wen im Falle seines Todes das Nutzungsrecht übergehen soll; in diesem Fall ist eine Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers beizubringen. Trifft der Nutzungsberechtigte keine Regelung für die Rechtsnachfolge, werden im Falle seines

Todes in nachstehender Reihenfolge, jeweils deren Einverständnis vorausgesetzt, nutzungsberechtigt

a.) der überlebende Ehegatte, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
b.) der eingetragene Lebenspartner
c.) die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
d.) die Stiefkinder
e.) die Eltern
f.) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
g.) die Geschwister
h.) die Stiefgeschwister
i.) die nicht unter Buchstaben a.) bis h.) fallenden Erben
j.) sonstige Rechtsnachfolger.

Innerhalb der vorstehenden Reihenfolge entscheidet bei mehreren Personen das Lebensalter. Wird in den Fällen der Buchstaben i.) und j.) von mehreren nicht gemeinsam ein Nutzungsrecht beantragt, entscheidet die Friedhofsverwaltung, wem das Nutzungsrecht eingeräumt wird

(5) Der Nutzungsberechtigte entscheidet darüber, welcher Verstorbene in der Grabstätte beigesetzt wird; er kann ein Recht auf Beisetzung auch für sich selbst vorsehen.

(6) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(7) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§11
Grabstätten

(1) Grabstätten werden angelegt als Einzel- und Doppelurnennischen.

(2) Die Auswahl der Urnennische erfolgt durch die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten.

(3) Die Urnennischen für zwei Urnen werden abgegeben, wenn mindestens eine Einheit sofort belegt wird. In einer Doppelurnennische dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

a) der Ehegatte
b) der eingetragene Lebenspartner
c) die Kinder
d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
e) die Eltern
f) die Geschwister
g) die Ehegatten der unter b.), c.) und e.) genannten Personen.

(4) Die Beisetzung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die Beschriftung der Grabplatte muss im Auftrag des/der Nutzungsberechtigten über den für das Columbarium in St. Jakobi zugelassenen Steinmetz erfolgen und beantragt werden. Die Kosten trägt der/die Nutzungsberechtigte.

§12
Nutzungszeit

(1) Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Urnennische gegen Zahlung der in der Gebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen schriftlichen Hinweis an den Nutzungsberechtigten bekannt gemacht.

(3) Überschreitet bei einer Beisetzung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so

ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der Gebührensatzung.

§13
Rückgabe von Urnennischen

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Urnennischen kann jederzeit, an teilbelegten Urnennischen erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Urnennische zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

IV. Gestaltung des Columbariums

§14
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Das Columbarium ist so zu gestalten, dass die Würde der Anlage gewahrt bleibt und das christliche Empfinden nicht gestört wird.

(2) Die einzelnen Urnennischen werden durch eine Platte verschlossen, die mit den Namen und Daten der bzw. des Verstorbenen einheitlich beschriftet ist.

(3) Blumenschmuck und Kerzen werden durch die Friedhofsverwaltung gestellt. Weiteres Ablegen von Blumengebinden ist nicht gestattet.

§15
Unterhaltung des Columbariums

Die Unterhaltung des Columbariums obliegt der Friedhofsverwaltung.

V. Trauerfeiern

§16
Trauerfeiern

Für Trauerfeiern steht die Kirche zur Verfügung.

VI. Gebühren

§17
Gebühren

Für die Benutzung des Columbariums werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

VII. Schlussvorschriften

§18
Registerführung

Bei der Friedhofsverwaltung sind zu führen:

a) ein Belegungsplan
b) ein Verzeichnis der abgegebenen Nutzungsrechte
c) ein chronologisches Register der bestatteten Personen

§19
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 22.09.2026 (Az.:8.9.1.263) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lübeck, den 09.09.2026

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi Lübeck
– Der Kirchengemeinderat –

(Kirchensiegel)

Stellv. Vorsitzende R. Musa

weiteres Mitglied E. Jagusch

Hinweis:
Die vorstehende Friedhofssatzung wurde mit vollem Wortlaut veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten am 06.10.2026

(Kirchensiegel)

Vorsitzendes Mitglied /
Stellv. vorsitzendes Mitglied

Mitglied